

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 60/0972/2020

Verantwortung: Guthmann, Joachim

Erlass einer Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens "Frankenstraße/Keltenstraße" in Karlsbad-Langensteinbach

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	30.09.2020	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat:

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Geltungsdauer der vom Gemeinderat am 04.10.2017 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frankenstraße/Keltenstraße“ in Karlsbad-Langensteinbach gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr zu verlängern, und die in der Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☐ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☐ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein ☐ ja ☐		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☐ ja ☐		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Zur Sicherung der Planungsziele für das Bebauungsplanverfahren „Frankenstraße/Keltenstraße“ in Karlsbad-Langensteinbach hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.10.2017 eine Veränderungssperre beschlossen. Diese ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 12.10.2017 in Kraft getreten. Die Veränderungssperre wurde im letzten Jahr, am 25.09.2019, um ein Jahr verlängert. Diese ist mit Veröffentlichung am 02.10.2019 in Kraft getreten.

Die städtebaulichen Planungsüberlegungen wurden im Ortschaftsrat in Langensteinbach am 18.10.2018 vorgestellt.

Zur weiteren Sicherung der Planungsziele bis zum Verfahrensabschluss ist die Verlängerung der Veränderungssperre letztmalig um 1 weiteres Jahr nach § 17 BauGB erforderlich.

Die Verlängerung der Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen.

Der Satzungstext ist als Anlage beigelegt.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre
- Abgrenzungsplan